

Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Kartenvorverkauf bei Fremdveranstaltungen im KULTUR + KONGRESS ZENTRUM Rosenheim

Geltungsbereich

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis der VERANSTALTUNGS + KONGRESS GmbH Rosenheim, Kufsteiner Str. 4, 83022 Rosenheim, als Vermieterin des KULTUR + KONGRESS ZENTRUMs Rosenheim (nachfolgend KU'KO) zu ihren Mietern, welche das KUKO zur Durchführung einer Veranstaltung (Fremdveranstaltung) anmieten, **über die Veräußerung von Eintrittskarten (nachfolgend auch „Tickets“) im Kartenvorverkauf für die Fremdveranstaltung.**

1.2 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „VVK-AGB“) sind Bestandteil des Mietvertrages, der durch die Anmietung des KUKO zwischen der Vermieterin und ihren Mietern zustande kommt.

1.3 Der Mieter ist Veranstalter, sofern ein (weiterer) Veranstalter nicht gesondert vertraglich benannt ist. Das Vertragsverhältnis über den Besuch der Fremdveranstaltung kommt ausschließlich zwischen dem Mieter/Veranstalter und seinen Besuchern im Rahmen des Besuchervertrages zustande. Die Vermieterin ist nicht Veranstalterin.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Zur Benennung der Abläufe hinsichtlich des Erwerbes von Tickets (sog. kleines Inhaberpapier im Sinne des § 807 BGB und damit ein Wertpapier, das den Anspruch auf die Leistung verkörpert), wird der gängigen Eventpraxis in der Art entsprochen, dass in diesen VVK-AGB vom „Kartenvorverkauf“ die Rede ist. Rechtlich handelt es sich beim Abschluss eines Besuchervertrages nach *Ziffer 1.3 Satz 1 der VVK-AGB* nicht um einen Kaufvertrag, sondern um einen Werkvertrag mit mietrechtlichem Einschlag. Der angestrebte Enderfolg beim Besuchervertrag besteht nicht, wie beim Kaufvertrag, in der Überführung einer Sache oder eines Rechts in das eigene Vermögen. Bei dem Erwerb des Tickets geht es nicht

vornehmlich um die Erlangung des Eigentums an dem Ticket, sondern um den Erwerb des Veranstalterbesucherrechts und der Forderung gegenüber dem Veranstalter, die angekündigte Veranstaltung zur Aufführung zu bringen. Schuldner des verbrieften Rechts ist bei Fremdveranstaltungen ausschließlich der Veranstalter.

2.2 Zur einheitlichen Benennung der Vertragsparteien hinsichtlich der Veräußerung von Tickets im Kartenvorverkauf für Fremdveranstaltungen werden die Bezeichnungen Mieter und Vermieterin beibehalten. Der Mieter ist rechtlich der Auftraggeber, die Vermieterin die Auftragnehmerin. Die Vermieterin tritt im Rahmen der in ihren betriebenen Flächen und Räumlichkeiten durchgeführten Veranstaltung des Mieters ausschließlich als Vermieterin, in keinem Fall als Veranstalterin auf.

3. Vertragsgrundlage

3.1 Die Vermieterin hat im KUKO folgende elektronische Ticketsysteme hauseigen eingerichtet: CTS Eventim - Inhouse Version.

3.2 Die Vermieterin betreibt eine eigene Vorverkaufskasse im KUKO (Tages-/ Abendkasse) und online im Internet (Ticket-Webshop). Sie ist Lizenznehmerin des hauseigen eingerichteten elektronischen Ticketsystems.

3.3 Der Kartenvorverkauf obliegt grundsätzlich dem Mieter mit der Maßgabe, dass er die im KUKO nach *Ziffer 3.1 der VVK-AGB* hauseigen eingerichteten elektronischen Ticketsysteme für seinen Kartenvorverkauf nutzen soll, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Ansonsten kann kein Rabatt in Höhe von 50 % auf die Raummiete gewährt werden.

3.4 Der Eigenvertrieb des Mieters mit gedruckten Kartensätzen bei halböffentlichen Veranstaltungen, z.B. bei Vereinen oder Schulen, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.

3.5 Für die Organisation, Durchführung und Abwicklung des Kartenvorverkaufs beauftragt der Mieter die Vermieterin nach folgenden Maßgaben, mit dem Kartenvorverkauf über die eigene Vorverkaufskasse (vor Ort im KUKO und online als Ticket-Webshop) der Vermieterin:

- (1) in seinem Namen und auf seine Rechnung (in Stellvertretung) als Ticket-Vermittlerin die Eintrittskarten im Kartenvorverkauf zu vertreiben und diese an den Ticketkäufer/Besucher auszustellen;
- (2) vereinnahmte Eintrittsgelder aus dem Kartenvorverkauf für den Mieter mit schuldbefreiender Wirkung in Empfang zu nehmen, treuhänderisch zu verwahren und an den Mieter auszuschütten (in Inkassovollmacht).

4. Beginn und Dauer des Kartenvorverkaufs, Reservierung und Stornierung

4.1 Der Beginn des Kartenvorverkaufs wird individualvertraglich vereinbart. Im Übrigen gilt *Ziffer 13.2 dieser VVK-AGB (Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Freigabeerfordernis der Vermieterin)*.

4.2 Der Kartenvorverkauf dauert grundsätzlich bis zum Veranstaltungsbeginn an, wenn keine Sondervereinbarungen getroffen werden.

4.3 Eine Befugnis zur Reservierung und Stornierung des Kartenvorverkaufs durch die Vermieterin wird zwischen den Parteien bei Bedarf gesondert vertraglich vereinbart.

5. Ticketpreis, Rabatte

5.1 Der Mieter legt den Endpreis des Tickets mit seinen einzelnen Preisbestandteilen selbst fest unter Beachtung der folgenden Preisbestandteile:

- a) dem Ticketgrundpreis inkl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer;
- b) anderweitiger Gebühren inkl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern die Gebühren vom Mieter gesondert festgelegt sind. Diese anderweitigen Gebühren sind der Vermieterin zur Weiterleitung an ihre eigene Vorverkaufsstelle schriftlich

rechtzeitig vor Beginn des Kartenvorverkaufs mitzuteilen.

5.2 Sofern Rabatte oder sonstige Preisvergünstigungen auf den Ticketpreis gewährt werden sollen, ist dies, insbesondere nach Art und Umfang, zwischen den Vertragsparteien gesondert schriftlich zu vereinbaren.

6. Gebühren/ Provision

6.1 Für die Einrichtung der Veranstaltung in den eingerichteten Ticketsystemen erhebt die Vermieterin eine **Systemgebühr**, die gesondert vertraglich vereinbart wird. Die Systemgebühr wird mit der Ausschüttung verrechnet.

6.2 Die Vermieterin erhält für den Kartenvorverkauf eines jeden Tickets über ihre eigene Vorverkaufskasse (vor Ort im KUKO und online als Ticket-Webshop) ein Entgelt (Provision), das sich pro Ticket zusammensetzt aus einer **Vorverkaufsgebühr**, die gesondert vertraglich vereinbart wird. Die Vorverkaufsgebühr verbleibt bei der Vermieterin. Mit dem Verkauf eines jeden Tickets durch die Vermieterin ist das jeweilige Entgelt (Provision) verdient und zur Zahlung fällig. Ein Ticket gilt als verkauft, wenn es im Ticketsystem gebucht und das Entgelt vom Ticketkäufer entrichtet ist. Bei der Berechnung der Vorverkaufs- und Vermittlungsgebühr werden ungerade Beträge von bis zu 0,05 EUR abgerundet; über 0,05 EUR aufgerundet.

7. Mitteilungspflicht des Mieters über Ticketanzahl und Ticketpreis

Der Mieter ist verpflichtet, der Vermieterin rechtzeitig vor Beginn des Kartenvorverkaufs, sofern vertraglich nicht anders vereinbart mindestens 5 Werktage vor Beginn des Kartenvorverkaufs, die Anzahl der zu veräußernden Tickets in geeigneter Form (Drucklisten, Protokolle, etc.) und den Ticketendpreis mit seinen einzelnen Bestandteilen mitzuteilen.

8. Auszahlung der Eintrittsgelder

8.1 Die Auszahlung der vereinnahmten Eintrittsgelder abzüglich Vorverkaufsgebühren unter Verrechnung mit der Systemgebühr beschränkt sich auf die tatsächlich zu vereinnahmenden Beträge im Kartenvorverkauf. Sonstige nicht der

Vermieterin zustehende Gebühren aus dem Kartenvorverkauf zahlt sie mit aus.

8.2 Über die Auszahlung gemäß vorstehender *Ziffer 8.1 der VVK-AGB* erstellt die Vermieterin eine Abrechnung an den Mieter. Der Mieter ist verpflichtet, Einwendungen gegen die Abrechnung unverzüglich, jedoch spätestens eine Woche nach Zugang schriftlich gegenüber der Vermieterin geltend zu machen (Veto-Recht).

8.3 Die Auszahlung gemäß *Ziffer 8.1 der VVK-AGB* erfolgt durch die Vermieterin nach erfolgter Durchführung der Veranstaltung und der damit verbundenen Abrechnung und nach Ablauf des Veto-Rechts gemäß *vorstehender Ziffer 8.2 der VVK-AGB* an den Mieter.

9. Rückabwicklung des Kartenvorverkaufs bei Absage/Ausfall der Veranstaltung

9.1 Wird die Veranstaltung abgesagt, wird die Vermieterin ermächtigt, für an ihrer Vorverkaufskasse erworbene Tickets die vereinnahmten Eintrittsgelder inklusive aller angefallenen Gebühren im Namen des Mieters an die Ticketerwerber direkt zurückzuzahlen. Für jedes bereits verkaufte Ticket entsteht für die Rückabwicklung an die Ticketerwerber zusätzlich eine **Rückabwicklungsgebühr** in Höhe von 1,26 EUR zzgl. USt.

9.2 Im Fall des Ausfalls der Veranstaltung aus einem von der Vermieterin nicht zu vertretenden Grund sind der Vermieterin die von der Vermieterin erhobenen Vorverkaufsgebühren und die Systemgebühr von dem Mieter innerhalb von einer Woche nach Rechnungsstellung zu erstatten.

9.3 Die Systemgebühr bleibt ebenso im Falle der Absage der Veranstaltung aus einem von der Vermieterin nicht zu vertretenden Grund unberührt und in voller Höhe bestehen.

9.4 Versandkosten sind individuelle Zusatzkosten und stellen keine Gebühren dar. Sie sind daher nicht erstattungspflichtig im Falle einer Veranstaltungsabsage.

10. Aufrechnung bei Absage/Ausfall der Veranstaltung

Im Fall des Ausfalls oder der Absage der Veranstaltung aus einem von der Vermieterin nicht zu vertretenden Grund, steht der Vermieterin ein Aufrechnungsrecht gegenüber dem Mieter zu, wenn andere Fremdveranstaltungen des Mieters vereinbart sind.

Haftung und Haftungsfreistellung

11.1 Soweit sich aus diesen VVK-AGB und den nachfolgenden Bestimmungen sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstalter und dem Mietvertrag nichts anderes ergibt, haften die Vertragsparteien bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

11.2 Im Falle der Stellvertreterposition der Vermieterin im Rahmen des Kartenvorverkaufs, stellt der Mieter die Vermieterin von sämtlichen Ansprüchen frei, die wegen Pflichtverletzungen aus der Stellvertretungsposition von Kartenerwerbern, Karteninhabern oder anderen Dritten gegenüber der Vermieterin geltend gemacht werden, insbesondere wegen Ausfall der Veranstaltung, Verlegung der Veranstaltung, Programmänderung oder sonstiger Schäden, insbesondere Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit der Veranstaltung sowie wegen Verletzung ihrer Rechte im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung. Der Mieter übernimmt die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung der Vermieterin einschließlich sämtlicher Gerichts- und Anwaltskosten in gesetzlicher Höhe. Dies gilt nicht, wenn die Rechtsverletzung von dem Mieter nicht zu vertreten ist, wofür er den Beweis zu erbringen hat. Der Mieter ist verpflichtet, der Vermieterin für den Fall einer Inanspruchnahme durch Dritte unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung der Ansprüche und eine Verteidigung erforderlich sind.

12. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

12.1 Die Anzahl der für die Veranstaltung baurechtlich zulässigen Höchstpersonenzahl, die genehmigten Bestuhlungspläne inklusive der Bezeichnung der Säle, Ebenen-, Reihen-, Tisch- und Platznummerierungen sowie die Rettungspläne sind durch den Mieter einzuhalten.

12.2 Der Mieter legt mit der Vermieterin mindestens 5 Werktage vor Beginn des Kartenvorverkaufs die Bestuhlung und den Saalplan fest. Nur mit Zustimmung der Vermieterin zum Saalplan und Bestuhlung, kann der Kartenvorverkauf gestartet werden.

12.3 Die Vermieterin ist berechtigt, Besuchern ohne Tickets den Zutritt zum KU'KO zu verwehren.

13. Ticketgestaltung

13.1 Die Vermieterin ist berechtigt, auf der Vorderseite der Tickets ein auf sie oder das KUKO verweisendes Logo anzubringen. Dieses Logo ist stets von untergeordneter Größe und wird den Gestaltungsspielraum des Mieters nicht übermäßig beeinträchtigen.

13.2 Auf jedem Ticket sind Veranstaltungstag, Art der Veranstaltung, Name des Veranstalters, Beginn, Kartenpreis und bei Platzkarten die genaue Platzbezeichnung anzugeben. Ausnahmen können von der Vermieterin zugelassen werden.

13.3 Der Mieter ist verpflichtet, der Vermieterin rechtzeitig vor Beginn des Kartenvorverkaufs mindestens 5 Werktage vor Beginn des Kartenvorverkaufes, den Text / das Layout der Tickets zu übergeben, sofern vertraglich nicht anders vereinbart ist.

14. Abtretung

Die Einnahmen aus dem Kartenvorverkauf werden bis zur Höhe der Ansprüche der Vermieterin aus dem Mietvertrag im Voraus an die Vermieterin abgetreten.

15. Freikarten für Repräsentationszwecke

Die Vermieterin erhält mit Beginn des Kartenvorverkaufs pro Veranstaltung unentgeltliche Freikarten für Repräsentationszwecke, die individualvertraglich spezifiziert werden hinsichtlich Anzahl und Platz.

16. Zutrittsurlaubnis

Der Vermieterin und ihren Beauftragten ist zur Wahrung dienstlicher Belange jederzeit Zutritt zu der Veranstaltung zu gestatten.

17. Datenschutz

17.1 Sofern die Vermieterin über ihre hauseigene Vorverkaufskasse den Ticketvertrieb durchführt, erhebt, verarbeitet und speichert sie personenbezogene Daten der Ticketerwerber im Namen und im Auftrag (als Auftragsdatenverarbeiterin) des Mieters unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)-neu und des Telemediengesetzes. Die Auftragsdatenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Organisation, Durchführung und Abwicklung des Kartenvorverkaufs. Personenbezogene Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, ausgenommen hiervon ist im Rahmen der Vertragsabwicklung die Weitergabe an zum Ticketvertrieb und der Vertragsdurchführung eingeschaltete Dritte (z. B. Ticketvertriebssystemanbieter). Eine Übermittlung der Daten an solche Dritte erfolgt nach den Bestimmungen der DS-GVO sowie des BDSG-neu und der Umfang der Übermittlung beschränkt sich auf das notwendige Minimum zur Vertragsabwicklung gem. Art. 6 DS-GVO.

17.2 Die Vermieterin setzt zudem technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein (angemessenes Schutzniveau), um anfallende oder erhobene personenbezogene Daten zu schützen, insbesondere gegen zufällige oder vorsätzliche Manipulation, Verlust, Zerstörung oder gegen den Angriff unberechtigter Personen. Die Sicherheitsmaßnahmen der Vermieterin sind entsprechend der technologischen Möglichkeiten orientiert (Stand der Technik) und werden entsprechend der technologischen Entwicklung fortlaufend verbessert.

17.3 Die Vermieterin führt ein Auftragsdatenverarbeitungsverzeichnis.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

18.2 Dieser Vertrag enthält inklusive Anlagen alle zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Bestimmungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses gilt

auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

18.3 Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Rosenheim. Sofern gesetzlich kein anderer gesetzlich zwingender Gerichtsstand begründet ist, wird Rosenheim als Gerichtsstand vereinbart.

18.4 Soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein sollte, berührt dies nicht die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen. Eine etwaige unwirksame Bestimmung ist soweit möglich durch ergänzende Vertragsauslegung oder im Übrigen durch die Parteien einvernehmlich durch solche Regelungen zu er-

setzen, die unter Berücksichtigung der Interessenlage und des gemeinsamen Regelungsbedürfnisses bei rechtwirksamer Gestaltung am ehesten den Vertragszweck zu erreichen geeignet sind.

18.5 Wesentliche Bestandteile des Vertrages sind nachfolgende Anlagen:

Anlage 1: Mietvertrag

Anlage 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstalter

Anlage 3: Hausordnung für Mieter.

Stand: Januar 2018

Die Geschäftsführung

Veranstaltungs- und Kongress GmbH Rosenheim